

Merkblatt

Mutterschutz für Studierende und Praktikantinnen

Ab dem 01.01.2018 fallen u. a. Studentinnen und Praktikantinnen unter das Mutterschutzgesetz (MuSchuG). Der gesetzliche Mutterschutz soll die werdende Mutter und ihr Kind während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Geburt vor Gefährdungen der Gesundheit sowie vor Überforderungen am Studien- bzw. Praktikumsplatz und vor einer unerwünschten Verlängerung des Studiums schützen. Einige Beispiele dazu:

Gefährdung der Gesundheit: Schutz am Studienplatz vor Gefahren (schweres Heben, Hitze, Kälte, Lärm, Ansteckungsrisiko – Betreuung von Kindern, u. a.)

Überforderung am Studien- oder Praktikumsplatz: Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Akkordarbeit, psychische Belastungssituationen (z.B. durch hohe Prüfungsbelastung)

Unerwünschte Verlängerung des Studiums: Anpassungen des Studienverlaufs, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen danach. Abweichend können bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zu 12 Wochen nach Geburt in Anspruch genommen werden. Auf das Mutterschutzgesetz wird in dem Zusammenhang verwiesen.

Pflichten der Hochschule

Um Ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, ist die Hochschule von Ihnen über die bestehende Schwangerschaft schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu informieren. Bitte legen Sie hierfür eine Kopie des Mutterpasses, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht, oder ein entsprechend ärztliches Attest vor.

Erst aufgrund dieser Mitteilung können die rechtlichen Schutzmaßnahmen am Studienplatz individuell für Sie getroffen und umgesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die ASH Berlin verpflichtet ist, Schwangerschaften von Studierenden an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) zu melden, sofern sie bekannt sind. Dies schließt die Übermittlung Ihrer persönlicher Daten mit ein. Darüber hinaus besteht seitens der Hochschule die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für die jeweils betroffenen Räumlichkeiten des Studienortes vorzunehmen.

Rechte und Pflichten der Studierenden während des Mutterschutzes

1. Prüfungen

Der Studierenden wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen ist schriftlich ausdrücklich bei der Prüfungsverwaltung zu erklären und kann auch für einzelne Prüfungen in Anspruch genommen werden. Verzichtet die Studierende auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen, kann sie dies bis zum festgesetzten Prüfungstermin schriftlich bei der Prüfungsverwaltung widerrufen. Entsprechende Anträge und Informationen erhalten Sie in der Prüfungsverwaltung der ASH Berlin. Die entsprechende Prüfung kann, in Absprache mit der Prüferin, zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Die Prüferin ist über die Nichtteilnahme bzw. Teilnahme an der jeweiligen Prüfung von der Studierenden in Kenntnis zu setzen.

Bei einem Rücktritt während einer bereits begonnenen Prüfung ist eine Krankschreibung bzw. Bescheinigung der Geburt nachzureichen, damit die Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet wird. Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen während der ersten zwölf Monate nach der Geburt des Kindes ist die Studierende vom Unterricht freizustellen.

2. Praktikum während des Mutterschutzes

Während eines Praktikums gilt die Praktikumsstelle als Arbeitgeberin. Wir bitten Sie, Ihre Praktikumsstelle über die Schwangerschaft zu informieren, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Ablauf, Beratung und Ansprechpartner_innen:

Empfehlung zum Ablauf:

Zeitpunkt	Ablauf
1. Bekanntwerden der Schwangerschaft	Schriftliche Mitteilung an die Immatrikulationsverwaltung
2. Bis zum Mutterschutz	Auf Wunsch Beratung durch die Allgemeine Studienberatung zum Thema Studium und Familie sowie Überblicksberatung zu weiteren Beratungsangeboten
	Ggf. Beratung durch die jeweilige Studiengangskoordination zum Studienverlauf
3. Zu Beginn des Mutterschutzes	Meldung bei der Prüfungsverwaltung bezüglich der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an vorgesehenen Prüfungen

Immatrikulationsverwaltung

E-Mail: immatrikulationsverwaltung@ash-berlin.eu
 Tel.: 030 99245 -325
 Raum: 336/337
 Sprechzeiten: siehe Homepage
<https://www.ash-berlin.eu/studium/studierendenverwaltung/immatrikulationsverwaltung/>

Allgemeine Studienberatung

Anna Kuhlage
 E-Mail: kuhlage@ash-berlin.eu
 Tel.: 030 99245 -125
 Raum: 329
 Sprechzeiten: Di. 13-16 Uhr, Do. 10-12 Uhr
 Telefonsprechzeit: Do 13-14 Uhr (ganzjährig)

Prüfungsverwaltung

E-Mail: pruefungsverwaltung@ash-berlin.eu
 Tel.: 030 99245 -329/ -348/ -359/-361/-369
 Raum: 330/331
 Sprechzeiten: Di. 14-16, Do. 10-12

Weiterbildende Masterstudiengänge

Bitte melden Sie sich zur Meldung der Schwangerschaft und zu Prüfungsangelegenheiten an die **Studiengangskoordination des jeweiligen Studienganges**.

Gesetzesgrundlage: Mutterschutzgesetz, siehe:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s1228.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1228.pdf%27%5D_151309344788